

# Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

---

## Lohnabtretung

Bei der Lohnabtretung wird ähnlich wie bei einer Pfändung vom Arbeitgeber (oder Sozialleistungsträger) der pfändbare Teil des Einkommens direkt an den Gläubiger abgeführt. Der Arbeitgeber richtet sich hierbei nach der Lohnpfändungstabelle, die nicht immer ausreichend auf die persönlichen Lebensumstände eingeht.

Lohnabtretungen dürfen wie Lohnpfändungen jedoch nicht dazu führen, dass dem Schuldner und seiner Familie weniger als das sozialrechtliche Existenzminimum verbleibt.

Liegt das gesamte Familieneinkommen aufgrund der Abtretung unter diesem sozialrechtlichen Bedarf, ist die **Anhebung der Pfändungsfreigrenze** notwendig. Wie hoch der Bedarf der Familie ist, kann beim Job-Center/Sozialamt berechnet werden. Wer erwerbsfähig ist, muss sich an das Job-Center wenden.

Zuständige Stellen:	Job-Center Schleifmühlweg 68 72070 Tübingen Tel.: 07071/5652-0 (bei Lohn/Gehalt, Alg-I-Bezug)	Stadt Tübingen Sozialamt Bei der Fruchtschranne 5 72070 Tübingen Tel.: 07071/204-0 (bei Rentenbezug)	Landratsamt Tübingen Kreissozialamt Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen Tel.: 07071/207-0 (bei Rentenbezug)
---------------------	--	---	--

### 1. Maßnahmen zur Anhebung der Pfändungsfreigrenze

Bei Lohnabtretungen ist nicht wie bei einer Lohnpfändung das Vollstreckungsgericht zuständig, da es sich um eine freiwillige Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger handelt. Es kann zunächst direkt mit dem Gläubiger verhandelt werden, dass er sich dem Arbeitgeber gegenüber mit einem geringeren Betrag einverstanden erklärt. (Musterbrief s. Rückseite)

Stimmt der Gläubiger nicht zu, muss eine **Feststellungsklage** erfolgen. Für die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann man ebenfalls beim Amtsgericht **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** beantragen.

Zuständige Gerichte:	Amtsgericht Tübingen Doblerstr. 14 72070 Tübingen Tel.: 07071/200-0 (Zentrale) vormittags	Amtsgericht Rottenburg Obere Gasse 44 72108 Rottenburg Tel.: 07472/986024
----------------------	--	--

### 2. Vorliegen weiterer Lohnabtretungen oder Lohnpfändungen

Gegen jede dem Arbeitgeber vorliegende Abtretung oder Pfändung muss gesondert vorgegangen werden, da sonst der nächststrangige Gläubiger den gerade frei gewordenen pfändbaren Betrag erhält. (s. auch Merkblatt zur Lohnpfändung)

### 3. Eventuell notwendig: Alg II/Sozialhilfeantrag

Bis die Zustimmung aller Gläubiger vorliegt oder bis zur Entscheidung des Gerichts über die Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze kann ALG II/Sozialhilfe beantragt werden, da ja so lange tatsächlich Bedarf besteht.